

Natur- und Vogelschutzverein Dinhard

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Dinhard besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Der Verein tritt für den Schutz und die Pflege von Lebensräumen aller wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie die Förderung und Erhaltung der biologischen Vielfalt ein.

Art. 3 Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch:

- Exkursionen und Vorträge
- Bereitstellen und Warten von Nistkästen
- Pflege und Gestaltung von schützenswerten Objekten
- Ausscheidung, Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen, unter anderem auch im Siedlungsgebiet
- Aufklärung und Information der Bevölkerung
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, den Behörden und der Öffentlichkeit
- Stellungnahmen zu sachpolitischen Naturschutzfragen, die von kommunaler und regionaler Bedeutung sind

Art. 4 Der Verein ist Mitglied des Zürcher Vogelschutzes (ZVS) und damit automatisch des Schweizer Vogelschutzes und von BirdLife international.

2. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 6 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Der Eintritt in den Verein ist mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages automatisch vollzogen und endet mit der Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 8 Bei Wahlen haben natürliche wie juristische Personen eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 9 Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich um den Verein oder den Natur- und Vogelschutz verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind in den Rechten den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 10 Die Mitgliederbeiträge werden anlässlich der GV festgelegt.
Die Änderung der Mitgliederbeiträge obliegt der Generalversammlung.

Art. 11 Die Mittel des Vereins bestehen aus

- dem Vereinsvermögen,
- den Mitgliederbeiträgen,
- freiwilligen Spenden und Legaten,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- dem Erlös aus Aktionen des Vereins.

3. Organe des Vereins

Art. 12 Die Vereinsorgane sind Generalversammlung (GV), Vorstand und Revisoren.

Art. 13 Die ordentliche GV findet jedes Jahr jeweils im ersten Quartal statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich bekanntgegeben werden.

Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand bis zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 14 Der ordentlichen GV obliegen die folgenden Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- Festlegung des Jahresprogramms, des Budgets, der Mitgliederbeiträge und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen

Art. 15 Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine ausserordentliche GV verlangt.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 17 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen.
Ziel ist ein Vorstand bestehend aus folgenden Funktionen:
Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und Obleute, welche für die naturkundlichen Belange verantwortlich sind.
Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens ein Obmann/eine Obfrau anwesend ist.
Mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 19 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte.
- Der/die Präsident/in leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
 - Der/die Aktuar/in führt über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der GV ein Protokoll.
 - Der/die Kassier/in führt die Rechnung des Vereins.
 - Die Obleute sind für die naturkundlichen Belange verantwortlich.
- Art. 20 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
- Art. 21 Die Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Sie sind alternierend zu wählen.
- Art. 22 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.

4. Schlussbestimmungen

- Art. 23 Für Statutenänderungen ist das absolute, für Vereinsauflösung die Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 24 Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die GV mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vermögens und der Vereinsakten.
- Art. 25 Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Dinhard, den 13. 2. 2018

Für den Natur- und Vogelschutzverein Dinhard:

Die Präsidentin

Die Aktuarin

D. Sommer

S. Walt